

Elterninformation gemäß Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,
liebe Schüler,

gemäß dem Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 gilt seit dem 01.03.2020 in Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich eine Impfpflicht gegen Masern. Dies betrifft daher auch die Schulen. Alle Schülerinnen und Schüler und die Personen, die in diesen Einrichtungen arbeiten, müssen gegen Masern geimpft sein und ihre Immunität nachweisen. Dies kann durch einen Arzt oder eine andere staatliche Stelle erfolgen. Derzeit gilt eine Übergangsregelung.

Wir möchten Sie bitten, die beigefügte **Nachweisbestätigung** ausgefüllt **bis zum 26.03.2021** beim Klassenleiter / Tutor abzugeben. Der Nachweis wird dann in der Schülerakte abgelegt.

Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, sind die personenbezogenen Daten der betreffenden Person von uns dem Gesundheitsamt zu übermitteln, das dann die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen einleitet. Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass ein Nichtnachweisen dann zwangsläufig zur Kündigung des Schulvertrages führt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietrich Lührs
Schulleiter

Nachweisbestätigung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱ

Name, Vorname	Geburtsdatum:
---------------	---------------

Für die oben genannte Person wird gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG bestätigt, dass folgender Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG vorgelegt wurde:

<input type="checkbox"/> Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG über zwei Masernimpfungen (§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG)
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung der Immunität gegen Masern
<input type="checkbox"/> Nachweisbestätigung einer anderen Stelle (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG)
<input type="checkbox"/> Bericht über die Prüfung des Impfstatus gemäß § 34 Abs. 11 IfSG im Rahmen der Einschulungsuntersuchung

Für die oben genannte Person wird bestätigt, dass ein Nachweis über eine medizinische **Kontraindikation** gemäß § 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG vorgelegt wurde.

Für die oben genannte Person konnte keine Kontraindikation nachgewiesen und aus folgendem Grund kein ausreichender Masernschutz festgestellt werden:

<input type="checkbox"/> Es wurde nach Aufforderung keiner der oben aufgeführten Nachweise in einer angemessenen Frist vorgelegt.
<input type="checkbox"/> Mit den vorgelegten Dokumenten konnte der Nachweis nicht eindeutig erbracht werden.
Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: _____

Name und Anschrift der bestätigenden Stelle	
Datum, Unterschrift der mit der Prüfung beauftragten Person ⁱⁱ	Datum, Unterschrift bestätigende Stelle

ⁱ Original verbleibt bei der nachweispflichtigen Person, Kopie für nachweisführende und bestätigende Stelle. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Schulen und Schulbehörden erfolgt auf der Grundlage von § 84a SchulG LSA.

ⁱⁱ Nicht erforderlich bei Prüfung durch Leitung der Einrichtung.